



LAND BRANDENBURG

Landesamt
für Soziales und Versorgung
Überörtlicher Träger der
Sozialhilfe

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

An die Damen und Herren Landräte und
Oberbürgermeister/innen des Landes Brandenburg

Bearb.: C. Lange
Gesch.-Z.: 42.RS01/2014
Gesch.-Z. bitte bei Rückantwort angeben!
Hausruf: (0355) 2893-655
Fax: (0331) 275484538
Internet: www.lasv.brandenburg.de

zur Weitergabe an:
den örtlichen Träger der Sozialhilfe
des Landkreises/der kreisfreien Stadt

per e-mail versandt

Bus 13, Haltestelle Lipezker Str./Schwarzheider Str.

Verteiler: gemäß Anlage

nachrichtlich:

Amtsleiterinnen/Amtsleiter Soziales im Land Brandenburg

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Frau Gordes
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Landkreistag Brandenburg
Frau Schlüter
Jägerstraße 25
14482 Potsdam

Serviceeinheit Landkreis Spree-Neiße, Herr Müller

MASF, Ref. 25, Herr Becke

Cottbus, 15.04.2014

Rundschreiben Nr. 03/2014


des Fachdienstes des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 5 Abs. 1
Nummer 3, Abs. 2 AG-SGB XII

Thema:

Zuordnung der Leistungen der Familienpflege nach § 54 Abs. 3
SGB XII im Rahmen der Kostennachweisprüfung

Ansprechpartner:

Herr Lange

 03 55 2893-655

Dieses Rundschreiben hebt auf:

Besucheranschrift:

Lipezker Str. 45, Haus 5
03048 Cottbus

Tel.: (0355) 2893-0

E-Mail: post@lasv.brandenburg.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus vom 30.07.2009 (BGBl. I S. 2495) wurde § 54 SGB XII dahingehend ergänzt, dass Kinder und Jugendliche, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, als Leistung der Eingliederungshilfe auch Vollzeitbetreuung in einer geeigneten Pflegefamilie erhalten können, wenn dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann. Diese Regelung war ursprünglich bis zum 31.12.2013 befristet. Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetzes - KJVVG (BGBl. I S. 3464 f.) - zum 01.01.2014 wurde die Befristung bis zum 31.12.2018 verlängert.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2010 stellte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fest, dass der neue Tatbestand keine Auswirkungen auf das geltende Recht der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII hat. Durch § 10 Abs. 4 SGB VIII wird das Verhältnis der Leistungen nach dem SGB VIII u. a. zu denen des SGB XII, im Sinne einer Kollisionsnorm, geregelt. Verwiesen sei diesbezüglich auf die themenbezogenen Gutachten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. (G 07/10 vom 03.12.2010; G 01/12 vom 11.06.2012; G 05/12 und 07/12 vom 02.10.2013 und G 02/13 vom 18.12.2013).

Die zuletzt vermehrt gestellte Frage, ob es sich bei der Vollzeitpflege eines behinderten Kindes im Sinne des § 54 Abs. 3 SGB XII um eine stationäre oder ambulante Hilfe handelt, wird vom überörtlichen Sozialhilfeträger wie folgt beantwortet:

Die Intention des Gesetzgebers zur Schaffung des neuen Gesetzestatbestandes war es, Zuständigkeitsstreitigkeiten beim Wechsel eines Kindes aus einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe in eine Pflegefamilie im Sinne des SGB VIII zu vermeiden und eine Gleichbehandlung geistig und/oder körperlich behinderter Kinder und Jugendlicher mit denen, mit seelischer Behinderung zu erreichen. Der neue Leistungstatbestand stellt sicher, dass die Betreuung körperlich und/oder geistig behinderter Kinder in Pflegefamilien im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährt werden kann. „Damit wird erreicht, dass auch diese Möglichkeit als Alternative zur vollstationären Betreuung in Anspruch genommen wird, wenn dies dem Wohle des Kindes dient“ (BT-Drucks. 16/13417, S. 6; Unterstreichung vom Bearbeiter eingefügt).

Folgt man der Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist der Sinn der Betreuung eines körperlich oder geistig behinderten Kindes in einer Pflegefamilie ja gerade darin zu sehen, eine ansonsten notwendig werdende Unterbringung in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe zu vermeiden bzw. eine bereits vollzogene dortige Unterbringung zu beenden. Dementsprechend kann die Pflegefamilie keine stationäre Einrichtung der Behindertenhilfe sein.

Dieser Standpunkt wird ebenfalls von der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) vertreten. Demgemäß besteht Einvernehmen darüber, dass es sich bei den Leistungen gemäß § 54 Abs. 3 SGB XII um ambulante Hilfen handelt (siehe Mitglieder-Info Nr. 29/2010 - Ergebnis der Umfrage 1/2010).

Der Begriff der Einrichtung im Sinne der Sozialhilfe ist in § 13 SGB XII definiert. § 13 Abs. 1 SGB XII zeigt das mögliche Leistungsspektrum der Sozialhilfe auf. Unter Einbeziehung der näheren Umschreibung des Begriffes der stationären Einrichtung aus § 13 Abs. 2 SGB XII ergibt sich die Definition für den gesamten Leistungsbereich des SGB XII.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung versteht unter einer stationären Sozialhilfeeinrichtung eine auf die Zweckbestimmung abgestellte, organisatorische Zusammenfassung persönlicher und sächlicher Mittel unter verantwortlicher Leitung. Sie muss auf eine bestimmte Dauer angelegt und für einen größeren, wechselnden Personenkreis bestimmt sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.02.1994 – 5 C 42.91).

Im Ergebnis dessen wird die Familienpflege nach § 54 Abs. 3 SGB XII im Rahmen der Kostenerstattung im „Blatt 1 - Kostennachweis ambul. im Rahmen der Leistungsgewährung nach § 97 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 SGB XII (lt. Rundschreiben LASV Nr.35/2011 vom 22.12.2011 [für Leistungen ab dem 01.01.2014 lt. Rundschreiben LASV Nr. 8/2013 vom 18.12.2013])“ der ambulanten Eingliederungshilfe zugeordnet und ist folglich auch entsprechend abzurechnen. Im Basisdatenkatalog erfolgt die Erfassung der Familienpflege (Gastfamilien § 54 Abs.3 SGB XII) demgemäß unter den ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Reidow
Abteilungsleiterin